

## Wider den Verfall des Verfahrensrechts

Seit jeher ergeben sich Störgefühle, weil für Fälle leichter und mittlerer Kriminalität zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, während im Bereich der Schwerekriminalität die Kontrollmöglichkeiten auf Rechtsmängel beschränkt sind. Die Entwicklungen zur Revisibilität der Beweiswürdigung und der Strafzumessung sind allein schon deshalb *die* herausragende revisionsrichterliche Leistung der letzten Jahrzehnte. Doch die verbleibenden Schwächen sind unübersehbar: Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann nur an eine keineswegs immer zuverlässige, weil einseitige Dokumentation der Beweisergebnisse in den Urteilsgründen anknüpfen und deshalb lediglich am Symptom kurieren. Bei diesen *äußeren* Urteilsängeln gilt das Zufallsprinzip: Entweder hat der Beschwerdeführer Glück, dass die schriftlichen Gründe mangelhaft abgesetzt wurden und bekommt so eine zweite Chance, oder er hat Pech, dass sie handwerklich einwandfrei sind und die Sachrüge daher versagen muss.

Ein Urteil kann aber auch unter unsichtbaren *inneren* Mängeln leiden. Sie aufzudecken dient die Verfahrensrüge. Nur mit ihrer Hilfe kann der Beschwerdeführer die Feststellungen zum Schuld- und Rechtsfolgenausspruch angreifen: in Anbetracht der grundsätzlichen Bindung an die Feststellungen ein überragend wichtiger Zweck. Gerade deshalb bezieht sich der gesetzliche Prüfungsauftrag des Revisionsgerichts auch auf die Frage, ob Frei- oder Schuld- und Rechtsfolgenausspruch unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Normen erfolgt sind. Der *BGH* misst die Einzelfallgerechtigkeit aber bislang vor allem an der äußeren »Richtigkeit« der Entscheidung; Ausnahmen bestätigen die Regel. Doch formt das Verfahren sein Ergebnis. Die althergebrachte Dichotomie von materieller und formeller Wahrheit verschleiert das: Es gibt nur eine, die forensische Wahrheit! Form und Inhalt sind unauflöslich miteinander verzwirrt. Deshalb ist eine Verletzung der Form stets auch ein Angriff auf die Wahrheitssuche, also auf die Richtigkeit der Entscheidung. Infolgedessen wäre es falsch, die Aufhebung des Urteils wegen prozessualer Mängel im Hinblick auf seine »Güte« zu beklagen. Die Verfahrensrüge ist kein »Störfaktor«; Trichter bedürfen keiner »schützenden Hand«.

Die tatrichterliche Hauptverhandlung ist zwar rechtlich determiniert. Doch wird sie nicht ausschließlich rechtlich vollzogen; namentlich die Beweiswürdigung ist ein Akt persönlicher Natur. Ein rechtskulturell reifes Strafverfahren muss daher nicht nur in seiner Theorie erkennen, sondern auch in seiner Praxis berücksichtigen, dass die Suche nach der Wahrheit ein fehleranfälliger Prozess ist: Eine nur geringe Kontrolldichte, mag sie auf überspannte Anforderungen an die Darlegung der den Mangel enthaltenen Tatsachen zurückzuführen sein, auf die zu großzügige Zubilligung von Beurteilungsspielräumen oder auf eine allzu engherzige Beantwortung der Beruhensfrage, ist deshalb mit dem rechtsmittelspezifischen Zwecken der Revision – Wahrung der subjektiven Rechte des Beschuldigten und der objektiven Belange der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsordnung durch Fehlerkorrektur – nicht zu vereinbaren.

Die Folgen des allgemein attestierten Bedeutungsverfalls der Verfahrensrüge sind fatal: Den Trichtern wird signalisiert, ein Verstoß gegen prozessuale Normen wiege nicht sonderlich schwer. Die Botschaft an die Verteidigerzunft ist eher subtil, aber dennoch unmissverständlich: Der »kluge« Anwalt rät seinem Mandanten vorsorglich zur Absprache (mit mehr oder minder bedingungsloser Unterwerfung). Es ist dringend an der Zeit, dass der *BGH* im Bereich des Verfahrensrechts die überfällige Kurskorrektur vornimmt. Das hat mit revisionsrechtlicher Theorie zu tun, aber nicht minder mit vernünftiger Praxis und praktischer Vernunft.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund**